

Gießen, 19. Januar 1901.

Zu Nr. L. U. 46, betreffend die Einberufung von Beamten zu militärischen Übungen.

## Der Rektor der Großherzoglichen Ludwigs-Universität

an

die sämtlichen Mitglieder des akademischen Lehrkörpers.

Die nachstehende Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. d. M. teile ich Ihnen zur Kenntnisnahme mit.

Die Herren Institutsdirektoren ersuche ich, ihre Assistenten und Beamten entsprechend zu bedeuten und diese Verfügung in die Direktorialakten aufzunehmen.

U. Schmidt.

Zu Nr. M. d. J. 196.

Darmstadt am 7. Januar 1901.

Betr. wie oben.

## Das Großherzogliche Ministerium des Innern

an

sämtliche unterstellten Behörden.

Um eine Benachteiligung der sich dem Staatsdienste widmenden übungspflichtigen Offiziere und sonstigen Personen des Beurlaubtenstandes gegenüber den nicht übungspflichtigen zu vermeiden, sehen wir uns veranlaßt, das Nachstehende zu bestimmen:

1. Nach § 7 Abs. 1 der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend, vom 30. April 1879, ist die Zeit, während welcher ein Accessist infolge von Einziehung zu militärischen Dienstleistungen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, sobald dieselbe während eines Jahres die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigt.

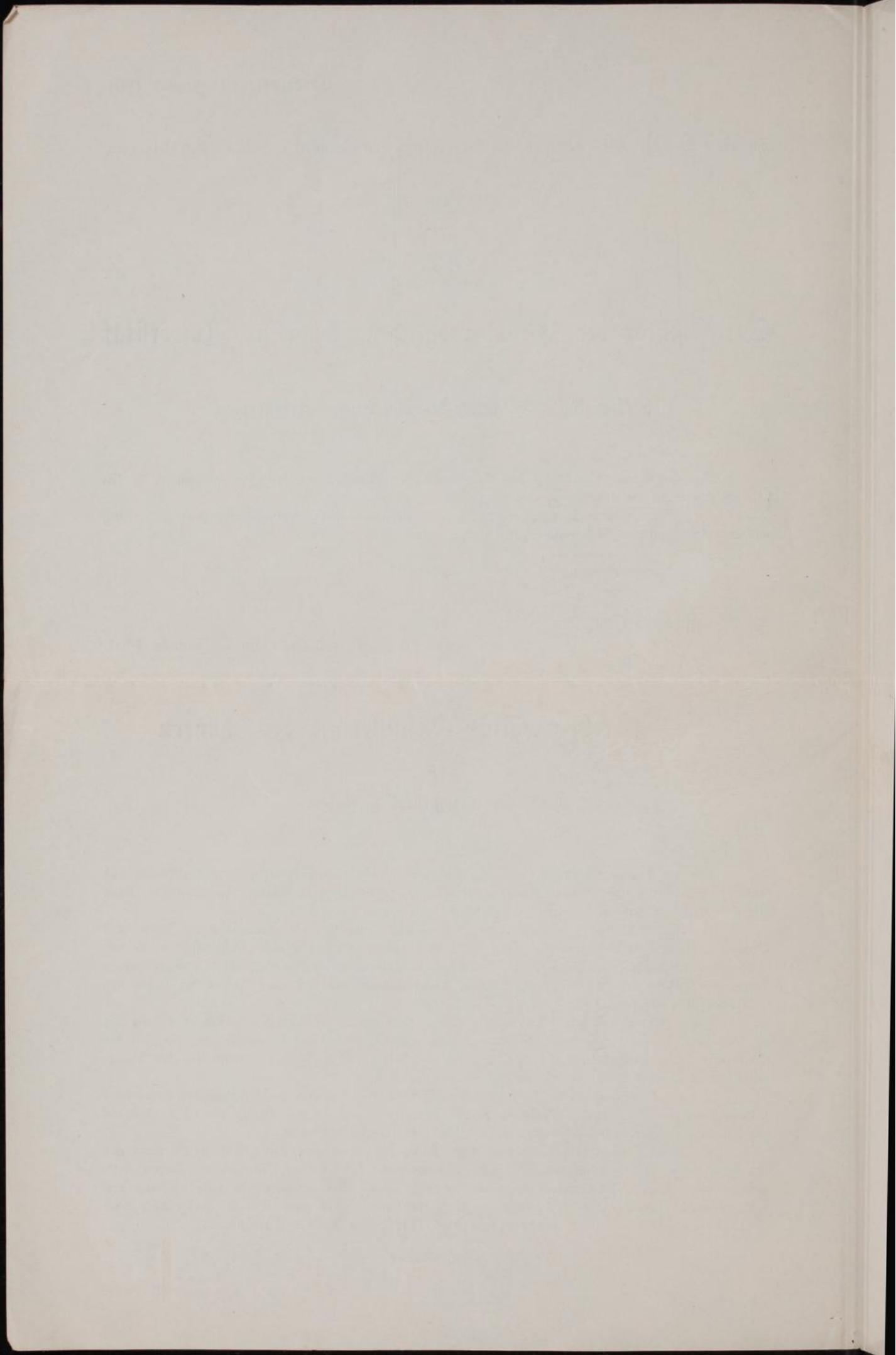
Im Einklange mit dem bisher bereits wohl ausnahmslos beobachteten Verfahren ordnen wir an, daß auch den der genannten Verordnung nicht unterliegenden Staatsdienstaspiranten die Zeit der Einberufung zu einer militärischen Übung bis auf die Dauer von 8 Wochen jährlich auf den Vorbereitungsdienst in Anrechnung zu bringen ist.

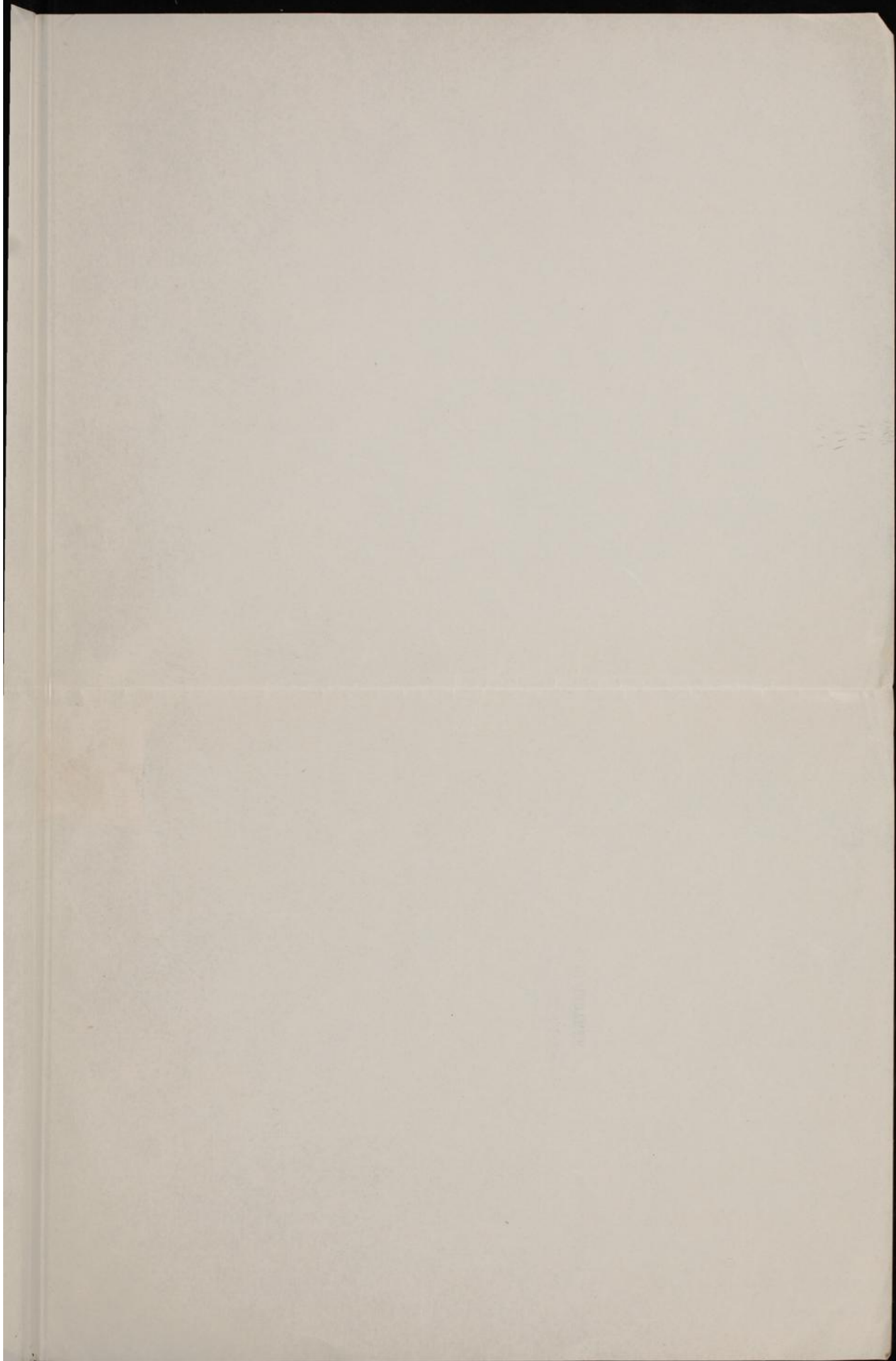
2. Bei Bemessung des den Beamten unseres Geschäftskreises zu gewährenden jährlichen Erholungsurlaubs muß zwar die Zeit der Abwesenheit dieser Beamten zu militärischen Dienstleistungen in Betracht gezogen werden, jedoch findet deren grundsätzliche Anrechnung nicht statt.

Bei dieser Gelegenheit nehmen wir Veranlassung, Sie darauf hinzuweisen, daß die Erteilung von sog. Unabkömmlichkeitsbescheinigungen lediglich durch uns, oder durch unsere Ministerialabteilungen stattzufinden hat. Gesuche der Offiziere und sonstigen Personen des Beurlaubtenstandes um Befreiung von militärischen Übungen sind daher in jedem einzelnen Falle uns unter genauer Angabe der eine Befreiung als wünschenswert erscheinenden Gründe vorzulegen.

unterz. Rothe.

ggz. Wörner.





A  
56456/10  
(68)

It. 56456/10. (68.)

GR. HESS. UNIV.  
LIBRARY  
27054 365

A. 56456/10. (68.)

Gießen, 19. Januar 1901.

Zu Nr. L. U. 46, betreffend die Einberufung von Beamten zu militärischen Uebungen.

## Der Rektor der Großherzoglichen Ludwigs-Universität

an

die sämtlichen Mitglieder des akademischen Lehrkörpers.

Die nachstehende Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. d. M. teile ich Ihnen zur Kenntnisnahme mit.

Die Herren Institutsdirektoren ersuche ich, ihre Assistenten und Beamten entsprechend zu bedeuten die Direktorialakten aufzunehmen.

U. Schmidt.

1901.

Darmstadt am 7. Januar 1901.

## Großherzogliche Ministerium des Innern

an

sämtliche unterstellten Behörden.

Die Teilung der sich dem Staatsdienste widmenden übungspflichtigen Offiziere und Beurlaubtenstandes gegenüber den nicht übungspflichtigen zu vermeiden, sehen Nachstehende zu bestimmen:

Abf. 1 der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Landdienst, vom 30. April 1879, ist die Zeit, während welcher ein Accessist infolge von anderen Dienstleistungen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, auf die vorgeschriebene Anrechnung zu bringen, sobald dieselbe während eines Jahres die Dauer von 8 Wochen erreicht.

Um mit dem bisher bereits wohl ausnahmslos beobachteten Verfahren ordnen wir nach der genannten Verordnung nicht unterliegenden Staatsdienstaspiranten die Zeit der militärischen Uebung bis auf die Dauer von 8 Wochen jährlich auf den Vorbereitungsdienst zu bringen ist.

Die Uebung des den Beamten unseres Geschäftskreises zu gewährenden jährlichen Erholungsurlaubes während der Abwesenheit dieser Beamten zu militärischen Dienstleistungen in Betracht findet deren grundsätzliche Anrechnung nicht statt.

Gelegenheit nehmen wir Veranlassung, Sie darauf hinzuweisen, daß die Erteilung von Erholungsurlauben lediglich durch uns, oder durch unsere Ministerialabteilungen statt der Offiziere und sonstigen Personen des Beurlaubtenstandes um Befreiung von militärischen Uebungen sind daher in jedem einzelnen Falle uns unter genauer Angabe der eine nach dem anderen erscheinenden Gründe vorzulegen.

unterz. Rothe.

gggez. Wörner.

